



# Vereinbarung

geschlossen:

## § 1

### **Eingliederung und Ortsbezeichnung**

- (1) Die Gemeinde Unterriexingen wird in die Stadt Markgröningen eingegliedert.
- (2) Der althergebrachte Gemeindename Unterriexingen bleibt als Stadtteilbezeichnung erhalten. Der Stadtteil führt die Bezeichnung  
"Markgröningen-Unterriexingen".

## § 2

### **Wahrung des Eigenlebens**

- (1) Das Eigen- und Vereinsleben in Unterriexingen bleibt erhalten und muss sich auch künftig frei und ungehindert entfalten können. Die örtlichen Vereinigungen und Einrichtungen werden nach den gleichen Grundsätzen gefördert und unterstützt, wie die entsprechenden Vereinigungen in Markgröningen.
- (2) Das örtliche Brauchtum in Unterriexingen bleibt erhalten und wird weiter gepflegt.

## § 3

### **Rechtsnachfolge**

Die Stadt Markgröningen tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse der Gemeinde Unterriexingen ein.

## § 4

### **Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger**

- (1) Die Einwohner und Bürger von Unterriexingen haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger von Markgröningen.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Unterriexingen wird, soweit sie für die Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger von rechtlicher Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Markgröningen angerechnet (§ 12 Abs. 2 GO).

## **§ 5**

### **Angleichung des Ortsrechts**

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Unterriexingen gilt weiter bis es durch neues Recht der Stadt Markgröningen außer Kraft gesetzt wird.

Die Stadt Markgröningen verpflichtet sich jedoch, das Ortsrecht über Angaben der früheren Gemeinde Unterriexingen auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung dem entsprechenden Ortsrecht von Markgröningen anzugleichen, wenn dessen Sätze niedriger sind.

- (2) Die Hauptsatzung der Stadt Markgröningen in der am Tag der Eingliederung gültigen Fassung tritt mit diesem Tag für den Stadtteil Unterriexingen in Kraft.

## **§ 6**

### **Vertretung der Bürger**

- (1) Für die Vertretung der Bürger des Stadtteils Unterriexingen gelten die einschlägigen Gesetze (Gemeindeordnung und Kommunalwahlrecht).
- (2) Die Stadt Markgröningen verpflichtet sich, zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte die unechte Teilortswahl im Sinne von § 27 GO für den Stadtteil Unterriexingen durch die Hauptsatzung einzuführen.
- (3) Das Vertretungsverhältnis wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteils wie folgt festgesetzt:

Markgröningen:	16 Sitze
Unterriexingen:	4 Sitze

- (4) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass das Sitzverhältnis im Gemeinderat der Stadt Markgröningen jeweils vor den Kommunalwahlen überprüft und im gesetzlichen Rahmen den geänderten Verhältnissen angepasst wird. Das Sitzverhältnis im Gemeinderat und in seinen Ausschüssen soll stets dem Verhältnis der Wohnbevölkerung zwischen Markgröningen und dem Stadtteil Unterriexingen entsprechen.
- (5) Dem Gemeinderat der Stadt Markgröningen gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl acht Gemeinderäte der bisherigen Gemeinde Unterriexingen an. Diese werden gemäß § 9 Abs. 1 der Gemeindeverordnung vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der Vereinbarung von dem Gemeinderat der Gemeinde Unterriexingen aus seiner Mitte gewählt.
- (6) Zu den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, in denen Angelegenheiten des Stadtteils Unterriexingen gehandelt werden, sind nach Bedarf sachkundige Einwohner aus diesem Stadtteil entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung beizuziehen.

- (7) Im Stadtteil Unterriexingen sind jährlich mindestens zwei Gemeinderatssitzungen abzuhalten.

## **§ 7**

### **Erledigung der Verwaltungsgeschäfte**

- (1) Um die Bedürfnisse einer bürgerschaftsnahen Verwaltung zu gewährleisten, richtet die Stadt Markgröningen im Rathaus des Stadtteils Unterriexingen eine Geschäftsstelle ein. Diese ist ständig zu besetzen. Ihr Aufgabengebiet ist so festzulegen, dass die Einwohner des Stadtteils Unterriexingen dort wie bisher ihre Anliegen und Anträge vorbringen können. Mindestens einmal wöchentlich ist eine Abendsprechstunde durchzuführen. Das unmittelbare Aufsuchen von Amtsstellen in Markgröningen ist möglich. Regelmäßige Sprechstunden des Bürgermeisters und von Fachbeamten im Stadtteil Unterriexingen sind abzuhalten.
- (2) Durch die Einrichtung einer Zahlstelle der Stadtkasse bei der Geschäftsstelle wird dafür gesorgt, dass der Bargeldverkehr der Zahlungspflichtigen des Stadtteils Unterriexingen auch dort abgewickelt werden kann, solange ein Bedürfnis hierfür besteht.
- (3) Die Stadt Markgröningen wird sich dafür einsetzen, dass die örtliche Poststelle erhalten bleibt.
- (4) Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Unterriexingen wird im Rathaus des Stadtteils Unterriexingen geordnet und aufbewahrt.

## **§ 8**

### **Übernahme der Beschäftigten**

- (1) Die Bediensteten der Gemeinde Unterriexingen werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt Markgröningen übernommen. Löhne und Gehälter werden denen der Stadt Markgröningen angeglichen.
- (2) Der seitherige Bürgermeister der Gemeinde Unterriexingen hat für den Fall seines Übertritts in den Dienst der Stadt Markgröningen im Rahmen seines neuen Aufgabenbereichs Anspruch auf die Leitung der Geschäftsstelle im Stadtteil Unterriexingen.

## **§ 9**

### **Landwirtschaftliche Belange**

- (1) Die Stadt Markgröningen verpflichtet sich, den berechtigten Belangen der Land- und Fortswirtschaft im Stadtteil Unterriexingen Rechnung zu tragen.

- (2) Das Feldwegnetz auf der bisherigen Markung Unterriexingen wird entsprechend dem bestehenden Ausbauplan im seitherigen Umfang in Stand gesetzt und ausgebaut. Die bestehenden Waldwege im Gemeindewald Unterriexingen bleiben erhalten.
- (3) Die Vertretung der Jagdgenossenschaft Unterriexingen kann dem Gemeinderat der Stadt Markgröningen übertragen werden. In diesem Fall entsendet die Jagdgenossenschaft Unterriexingen zwei ihrer Mitglieder in das Vertretungsorgan. Der Jagdbezirk Unterriexingen wird gesondert verpachtet. Der Jagdpachterlös ist für den Feld- und Waldwegbau und die Unterhaltung solcher Wege im Stadtteil Unterriexingen zu verwenden.
- (4) Die Schafweide auf der seitherigen Markung Unterriexingen darf nur als Winterschafweide öffentlich verpachtet werden.

## **§ 10**

### **Feuerlöschwesen**

Die Freiwillige Feuerwehr Unterriexingen wird als Abteilung in die Freiwillige Feuerwehr Markgröningen eingegliedert.

## **§ 11**

### **Bestattungswesen**

Der Stadtteil Unterriexingen bildet einen eigenen Bestattungsbezirk. Der Friedhof wird beibehalten und bei Bedarf erweitert.

## **§ 12**

### **Schulwesen**

- (1) Die Grundschule des Stadtteils Unterriexingen muss erhalten bleiben.
- (2) Die Grundschule wird mit Einrichtungsgegenständen, Lehr- und Lernmitteln gleichrangig mit den Markgröninger Schulen ausgestattet.
- (3) Für die Schüler der Sonderschule L, für die Hauptschüler sowie für die Schüler der Realschule und des Gymnasiums aus dem Stadtteil Unterriexingen ist Markgröningen Sitz der entsprechenden Schulen.
- (4) Die ordnungsgemäße Schülerbeförderung wird garantiert.
- (5) Der Kindergarten wird im Stadtteil Unterriexingen in der bisherigen Art und im erforderlichen Umfang von der Stadt Markgröningen als Trägerin selbst betrieben.

## **§ 13**

### **Verkehrsbedienung**

- (1) Die Stadt Markgröningen wird sich für die Erhaltung und Verbesserung des öffentlichen Linienverkehrs zum Stadtteil Unterriexingen einsetzen.
- (2) Die Stadt Markgröningen wird sich für einen baldigen Ausbau der Landesstraße 1141 zwischen Markgröningen und dem Stadtteil Unterriexingen einsetzen, insbesondere auch für die Anlage eines Gehwegs im Zuge der geplanten Ausbaumaßnahmen.
- (3) Das Reinigen und Räumen der Ortsstraße im Stadtteil Unterriexingen erfolgt in gleicher Weise, wie bisher in der Stadt Markgröningen.

## **§ 14**

### **Gesundheitswesen**

Die öffentlichen Untersuchungen im Gesundheitswesen (z.B. Mütterberatungen, Impfungen, Reihenuntersuchungen aller Art usw.) finden im Stadtteil Unterriexingen im bisherigen Umfang weiterhin statt.

## **§ 15**

### **Öffentliche Anlagen**

Die Stadt Markgröningen wird die öffentlichen Anlagen im Stadtteil Unterriexingen, darunter auch die Kinderspielplätze fachkundig betreuen, fördern und bei Bedarf ausbauen.

## **§ 16**

### **Vergabe von Lieferungen und Arbeiten**

Bei der Vergabe von städtischen Aufträgen werden die Gewerbetreibenden des Stadtteils Unterriexingen gleichberechtigt berücksichtigt.

## **§ 17**

### **Verwendung gemeindeeigener Finanzierungsmittel**

Das von der Gemeinde Unterriexingen im Haushaltsplan 1972 nachgewiesene Kapitalvermögen muss ausschließlich für Investitionen im Stadtteil Unterriexingen verwendet werden.

## § 18

### Aufgabenerfüllung

- (1) Die Stadt Markgröningen verpflichtet sich, die bauliche Entwicklung in Unterriexingen den bisherigen Planungen entsprechend und nach den örtlichen Bedürfnissen weiterzuführen.
- (2) Die Stadt Markgröningen verpflichtet sich, alle notwendigen öffentlichen Gemeindevorrichtungen im Stadtteil Unterriexingen zu erhalten, zu unterhalten und bei Bedarf neu zu schaffen und zwar so lange hierfür ein Bedürfnis besteht.
- (3) Die Stadt Markgröningen verpflichtet sich, vom Tage der Eingliederung an alle im Stadtteil Unterriexingen bestehenden und künftig anfallenden kommunalen Aufgaben gleichrangig wie in Markgröningen zu erfüllen. Damit wird sichergestellt, dass die Stadt Markgröningen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur des Stadtteils Unterriexingen als Teil des gesamten Gebiets sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln wird.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Die Erschließung von Baugelände im Rahmen der bisherigen und einer künftigen sinnvoll weiterzuentwickelnden Bauleitplanung entsprechend dem Entwurf des Flächennutzungsplans der früheren Gemeinde Unterriexingen.
  2. Die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Ortskern.
  3. Bau einer Brücke über die Glems und den Mühlkanal zwischen den Baugebieten "Kreuzgarten" und "Hinter der Mühle" .
  4. Abschließende Durchführung der Baulandumlegung "Hinter der Kelter" (2. Abschnitt).
  5. Durchführung der geplanten Baulandumlegung für das Gebiet "Vogelsang".
  6. Durchführung der bereits eingeleiteten Baulandumlegung "Erweiterung Baugebiet Bäume".
- (4) Nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, jedoch unter Einsatz der Sonderfinanzzuweisungen und unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt Markgröningen, verpflichtet sich die Stadt, im Stadtteil Unterriexingen folgende Vorhaben in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit in den nächsten Jahren zu verwirklichen:
1. Kindergartenneubau im Baugebiet "Hinter der Mühle".
  2. Hochwassersicherung des bebauten Ortsteils von Unterriexingen entsprechend dem Kostenanschlag des Wasserwirtschaftsamts Besigheim vom 8. Mai 1970.

3. Bau einer Sammelkläranlage mit Durchführung der restlichen Kanalisationsarbeiten im alten Ortsteil.
4. Ausbau der Ortsstraßen und Anlegung von Gehwegen, insbesondere im Bereich der Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraßen 1130 und 1141.
5. Erweiterung der Gemeindehalle (Anbau eines Geräteraums und Vergrößerung des Übungsraums für Musik- und Gesangverein; allgemeine Halleninstandsetzung, insbesondere Erneuerung der Heizung). Erweiterung der bestehenden Wohnung für den Hausmeister.
6. Anlegung eines Festplatzes auf dem gemeindeeigenen Gelände um die Gemeindehalle.
7. Provisorischer Ausbau der Jahnstraße vor Durchführung der Kanalisation in dieser Straße.
8. Abschluss des Genehmigungsverfahrens für den Flächennutzungsplan.
9. Erstellung eines Feuerwehrgütermagazins.
10. Errichtung je eines Kinderspielplatzes in den Neubaugebieten "Hinter der Mühle" und "Hinter der Kelter".
11. Bau eines Schulsportplatzes im Schulgelände und Anlegung einer Aschenbahn samt Sprunggruben auf dem vereinseigenen Sportplatz des TSV Unterriexingen.
12. Erweiterung des Schulgebäudes, soweit dies erforderlich ist.

## **§ 19**

### **Abgrenzung der Vertragswirkungen**

Unbeschadet der in § 3 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Markgröningen erwerben Dritte aus der Vereinbarung keinerlei unmittelbares Recht.

## **§ 20**

### **Regelung von Streitfällen**

- (1) Vorstehende Vereinbarung wird im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu regeln.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung wird der Stadtteil Unterriexingen durch seine Vertreter im Gemeinderat von Markgröningen vertreten.

- (3) Falls keine Einigung erzielt werden kann, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Vermittlung anzurufen.

## **§ 21**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Nordwürttemberg bei der Genehmigung einen anderen Zeitpunkt festsetzt.

Es haben ihr zugestimmt

der Gemeinderat von Unterriexingen am 2. Oktober 1972  
der Gemeinderat von Markgröningen am 10. Oktober 1972.

Markgröningen, den 2. November 1972

Für die Gemeinde Unterriexingen:

Für die Stadt Markgröningen:

(gez.) Keck  
Bürgermeister

(gez.) Steng  
Bürgermeister